

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 27.04.2004, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Genossenschaftsakademie Weser-Ems, Oldenburger Straße 118,
26180 Rastede

Rastede, den 21.04.2004

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2004
- TOP 4** Wahl von Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008
Vorlage: 2004/073 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 5** Wahl von Vertrauenspersonen, Vorschläge von Schöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008
Vorlage: 2004/070 Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 6** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 D - Wahnbek – Hohe
Vorlage: 2004/065 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 7** Straßenbenennung BBPL. Nr. 75 "Im Göhlen"
Vorlage: 2004/096 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 8** Einrichtung einer integrativen Gruppe im Kindergarten Neusüdende
Vorlage: 2004/041 Berichterstatterin: Frau Weber

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/073

freigegeben am 23.03.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Unnewehr

Datum: 23.03.2004

Wahl von Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Es werden die von den Fraktionen empfohlenen Personen zu Jugendschöffen vorgeschlagen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede wurde vom Landkreis Ammerland aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 insgesamt 6 Jugendschöffen für die Ämter:

- Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg
- Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für das Jugendschöffengericht in Westerstede

vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten sollen zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen. Sie dürfen nur getrennt nach Frauen und Männer, aber nicht getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffen, aufgestellt werden. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie müssen Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnsitz und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/070

freigegeben am 18.03.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Unnewehr

Datum: 18.03.2004

Wahl von Vertrauenspersonen, Vorschläge von Schöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Es werden die von den Fraktionsvorsitzenden empfohlenen Personen zu Schöffen vorgeschlagen sowie die Vertrauenspersonen gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede wurde vom Amtsgericht Westerstede dazu aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 13 Schöffen für das Amtsgericht Westerstede für ihre Ämter vorzuschlagen. Außerdem hat der Landkreis Ammerland zur Vorbereitung der Schöffenwahl im Amtsgerichtsbezirks Westerstede um die Wahl von 2 Vertrauenspersonen gebeten.

Gemäß § 36 IV des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind.

Der Präsident des Landgerichts Oldenburg hat für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 die Zahl der Hauptschöffen für das Amtsgericht Westerstede auf 6 Personen festgelegt. Die Zahl der Hilfsschöffen wurden auf 8 Personen festgesetzt.

Zusätzlich sind für die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg 22 Hauptschöffen zu wählen.

Bei einer Verdoppelung dieser Zahlen kommt man auf insgesamt 72 vorzuschlagende Personen aus dem Landkreis Ammerland.

Diese Anzahl wurde unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt, auf die Gemeinde Rastede entfielen hierbei 13 vorzuschlagende Personen.

Zu Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht 1 Jahr in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt des Schöffen nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Des weiteren sind Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, unfähig zu dem Amt eines Schöffen. Ebenso unfähig sind Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/065

freigegeben am 12.03.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Zech, Guido

Datum: 23.03.2004

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 D - Wahnbek - Hohe Brink

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.04.2003 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 63 D – Wahnbek – Hohe Brink mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 27.01.2004 (Vorlage 2003/303) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2004 bis 10.03.2004 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden. Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken, die zur Änderung der bisherigen Planung führten, haben sich nicht ergeben.

Nunmehr kann daher der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Hinweis:

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag öffentliche Auslegung
2. Planzeichnung
3. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften
4. Legende



**Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 63 D – Wahnbek, Hohe Brink)
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Bauamt Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 05.03.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 27.01.2004 und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan folgendes mit:</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Wallhecken, und zwar im Bebauungsplan als zu erhalten dargestellt, durch die zulässige gärtnerische Nutzung bis an den Wallheckenfuß heran teilweise im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume ist aber der Wallheckenschutz im Sinne des § 33 NNatG nicht mehr gegeben. Hierzu verweisen wir auch auf die mit Ihnen geführte Besprechung vom 17.09.1996 u.a. Vertretern der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Für einen wirksamen Wallheckenschutz wäre die Ausweisung eines Schutzstreifens mit entsprechender planerischer Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Da das aufgrund der geringen Größe der Baugrundstücke nicht möglich ist, sind als Ausgleich für den Verlust der beeinträchtigten Werte und Funktionen die Wallhecken im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage von Wallhecken oder Wallhecken fördernden Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Die fehlenden Kompensationswerteinheiten sind vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus planerischer Sicht bitten wir um Übernahme der textlichen Festsetzung Nr. 7 durch das entsprechende Planzeichen in die Planzeichnung. Dieses dient der besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung für Planer und Bauherren.</p>	<p>Der Eingabe wird gefolgt. Zur Kompensation der indirekten Beeinträchtigungen der Wallhecken werden Maßnahmen im Verhältnis 1 : 1 im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises umgesetzt. Hierdurch erhöht sich der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Wallhecken auf 303 lfd. Meter Wallhecken, die im Rahmen des Wallheckenprogramms durch Maßnahmen aufgewertet werden. Der Begründungstext wird entsprechend geändert. Für die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die Gemeinde wird vor Satzungsbeschluss die entsprechenden Regelungen mit dem Landkreis herbeiführen.</p> <p>In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis auf die textliche Festsetzung eingetragen, die zur besseren Übersichtlichkeit und auch der Erkennbarkeit dieser Festsetzung beiträgt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes wird weiterhin auf eine Wendemöglichkeit von 19 m Durchmesser hingewiesen.	Die Gemeinde Rastede hält die festgesetzte Wendeanlage für ausreichend. Gemäß EAE85/95 reicht für Lastkraftwagen bis 8,00 m Länge (u.a. 2-achsiges Müllfahrzeug) eine Wendeanlage (Wendehammer) mit 12,00 m Durchmesser aus. Innerhalb dieser Fläche sind die erforderlichen Rangiermanöver zum Wenden des Müllfahrzeuges möglich, wobei die Verkehrssicherheit beim Rangieren durch die Fahrzeugkamera gewährleistet werden kann. Somit stehen fahrgeometrische Erfordernisse und Gründe der Verkehrssicherheit der Festsetzung nicht entgegen. Eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 19 m würde demnach einen unnötigen Flächenverbrauch darstellen.
2	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Region Niedersachsen/Bremen Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover 19.02.2004	Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 27.01.2004. Zur o.a. Planung haben wir bereits am 15.10.03 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 15.10.2003 Wir bedanken uns für die Information über die Planung vom 01.12.03. Das Plangebiet liegt in einem Ortsteil, der nicht an unserem Breitbandkabelnetz angebunden ist. Daher ist auch im Plangebiet keine Versorgung vorgesehen. Über das ausgewiesene Plangebiet verläuft eine in Betrieb befindliche Richtfunktrasse der Kabel Niedersachsen/Bremen zwischen den Orten Wahnbek und Elsflath. Die maximal zulässige Bauhöhe von 88m über NN darf innerhalb des Schutzstreifens der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Auch Baukräne und Windkraftanlagen können Betriebsstörungen hervorrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die maximale Bauhöhe beträgt 8,50m (Firsthöhe). Eine Beeinträchtigung des Funkfeldes ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung durch Baukräne und Windkraftanlagen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Windkraftanlagen nach den rechtlichen Grundlagen nicht zulässig sind.

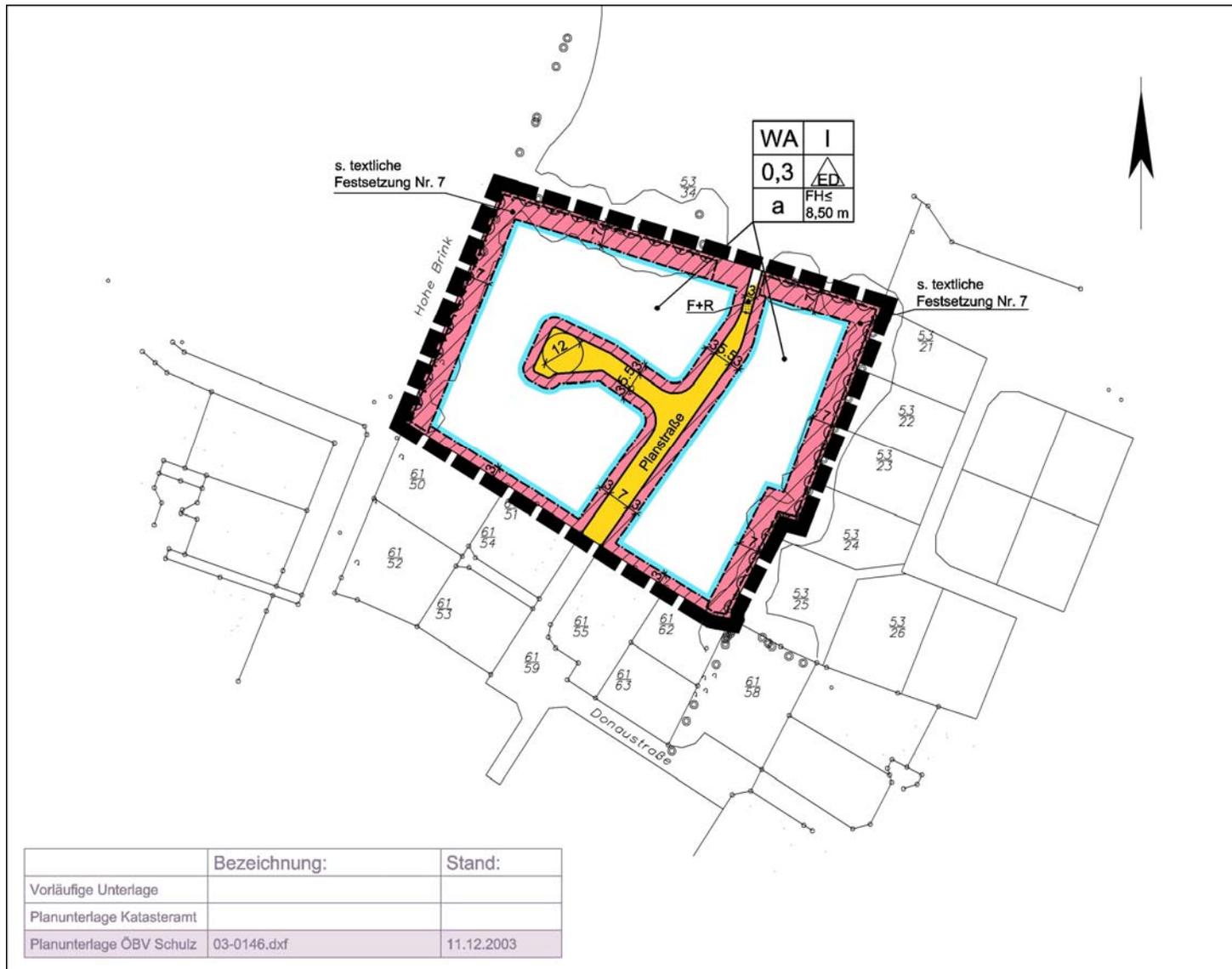


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
3	T-COM Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Oldenburg Poststraße 1-3 26122 Oldenburg 10.02.2004	Zu der o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.12.2003 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Schreiben vom 02.12.2003 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Oldenburg Bezirksbüro Netze 21 Oldb. 26119 Oldenburg so früh wie möglich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Moorriem-Ohmstedter Sielacht, Schreiben vom 17.02.2004 2. Straßenbauamt Oldenburg, Schreiben vom 05.02.2004			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung
------------	---	----------------------	---

Anlage 2 zu Vorlage 2004/065



Textliche Festsetzungen

1. In den WA-Gebieten (§ 4 [3] BauNVO) sind gemäß § 1 [6] BauNVO folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
2. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig.
3. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
5. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig.
6. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 8,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
7. Gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB sind zum Schutz der Wallhecken bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Auf- und Abgrabungen sowie Auffüllungen auf den Baugrundstücken im Abstandsbereich von 7 m in den gekennzeichneten Flächen unzulässig.
8. Im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten ist die Anlage von Zu- und Ausfahrten sowie Zu- und Ausgängen von der Straße Hohe Brink in das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 d der Gemeinde Rastede.

2. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

3. Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.

Hinweise

- 1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 4) Die Wallhecken werden nachrichtlich übernommen. Wallhecken sind gemäß § 33 NNatG geschützt. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

 Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FHs0,50m maximale Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

 Baugrenze

 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

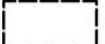
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten und Zu- und Ausgängen
 (siehe textliche Festsetzung Nr. 8)

15. Sonstige Planzeichen

 Wallhecke (symbolisch)

 nichtüberbaubare Flächen mit Nutzungseinschränkungen
 (siehe textliche Festsetzung Nr. 7)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/096

freigegeben am 02.04.2004

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Mittwollen

Datum: 02.04.2004

Straßenbenennung BBPL. Nr. 75 "Im Göhlen"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.04.2004	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 75 erhält den Namen **Koppelweg**.

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 75 wird an den vorhandenen Koppelweg angeschlossen und erhält im Rahmen der weiteren Bauabschnitte eine Verknüpfung als Rad- / Fußweg mit einer noch anzulegenden und zu bezeichnenden Straße.

Der Straßename Koppelweg als Fortführung des vorhandenen Koppelweges lässt die Hausnummerierung sinnvoll fortführen. Seitens des Gemeindearchivs und den Bezirksvorstehern von Hankhausen I und Rastede I wurden keine weiteren Vorschläge gemacht.

Eine eventuelle Straße zur Kleibroker Straße soll einen neuen Namen bekommen.

Als Straßennamen für die weiteren Bauabschnitte werden noch Namen von Personen vorgeschlagen, die

1. sich um das Gemeindewohl verdient gemacht haben,
2. keine nationalsozialistische Vergangenheit haben und
3. bereits verstorben sind.

Finanzielle Auswirkungen:

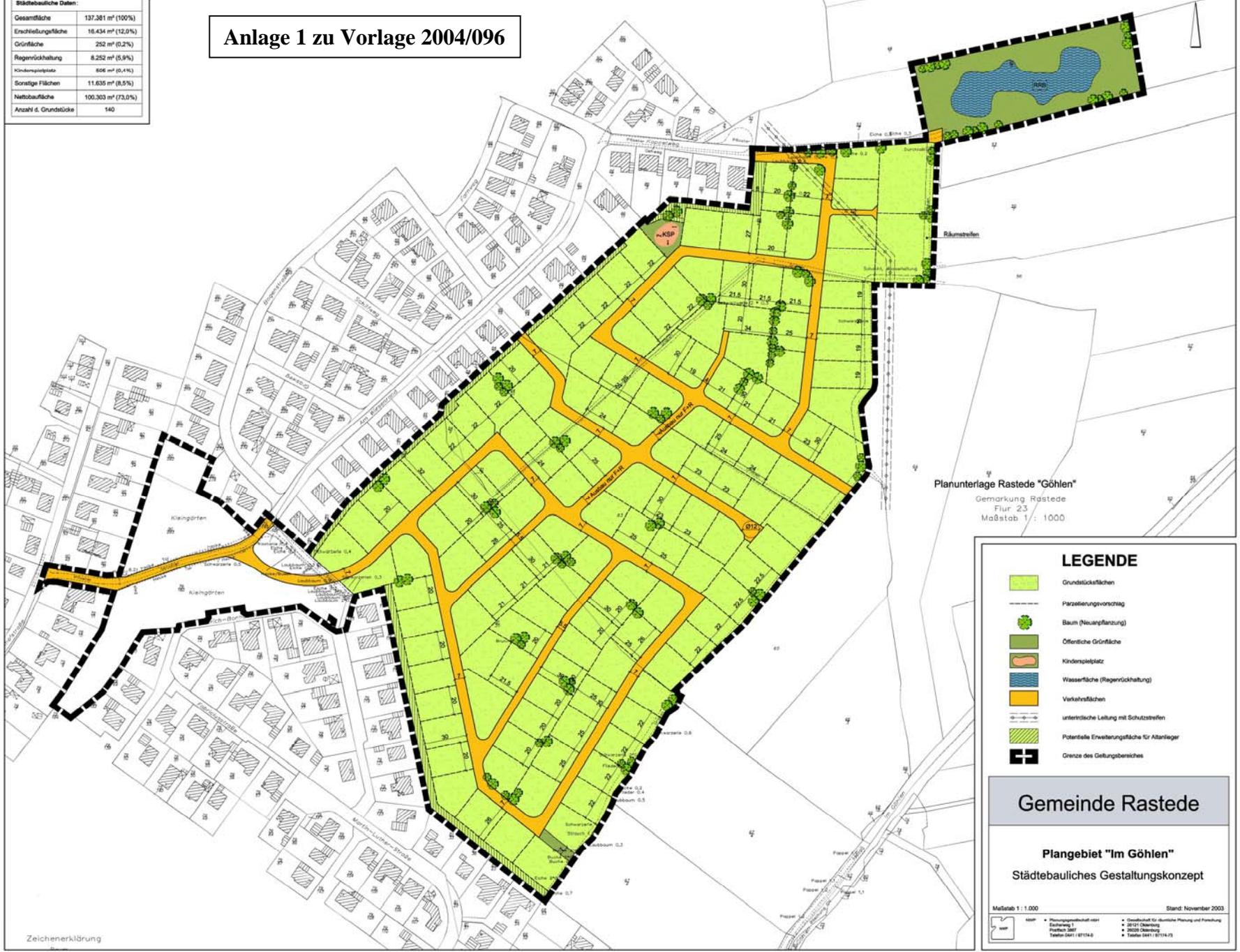
keine

Anlagen:

Plangebiet „Im Göhlen“

Städtebauliche Daten:	
Gesamtläche	137.361 m² (100%)
Erschließungsfäche	18.434 m² (12,0%)
Grünfläche	252 m² (0,2%)
Regenrückhaltung	8.252 m² (5,9%)
Kinderspielfläche	606 m² (0,4%)
Sonstige Flächen	11.635 m² (8,5%)
Netzbaufläche	100.303 m² (73,0%)
Anzahl d. Grundstücke	140

Anlage 1 zu Vorlage 2004/096



Planunterlage Rastede "Göhlen"
 Gemarkung Rastede
 Flur 23
 Maßstab 1 : 1000

LEGENDE

- Grundstücksflächen
- Platzierungsvorschlag
- Baum (Neupflanzung)
- Öffentliche Grünfläche
- Kinderspielfläche
- Wasserfläche (Regenrückhaltung)
- Verkehrsflächen
- unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
- Potenzielle Erweiterungsfäche für Altanlagen
- Grenze des Geltungsbereiches

Gemeinde Rastede

Plangebiet "Im Göhlen"
 Städtebauliches Gestaltungskonzept

Maßstab 1 : 1000
 Stand: November 2003
 HWP: Planungsbüro HWP
 Gutachten 1
 Postfach 388
 Telefon 0431 / 87114-0
 E-Mail 0431 / 87114-25
 © Stadt Rastede für die Planung und Fortschritt
 2007 Überarbeitung
 2009 Überarbeitung
 Telefon 0431 / 87114-25

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/041

freigegeben am 23.02.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 23.02.2004

Einrichtung einer integrativen Gruppe im Kindergarten Neusüdende

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.03.2004	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	16.03.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Ab dem Kindergartenjahr 2004/2005 wird eine bestehende Regelgruppe im Kindergarten Neusüdende zunächst befristet für ein Jahr in eine integrative Gruppe umgewandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Den notwendigen überplanmäßigen Ausgaben für Personalkosten sowie den außerplanmäßigen Sachausgaben zu Haushaltsstelle „4642.520001 – Unterhaltung und Ergänzung bewegliches Vermögen – Integration“ in Höhe von 3.000 € zu Haushaltsstelle „4642.562001 – Fortbildung Integration“ in Höhe von 800 € zu Haushaltsstelle „4642.655000 - Honorar Therapeuten und Fachberatung Integration“ in Höhe von 1.500 € und zu Haushaltsstelle „4642.718600 – Fahrtkosten Integration“ in Höhe von 1.500 € wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Sowohl die zum 01.09.2002 im Kindergarten Marienstraße eingerichtete integrative Gruppe (z.Zt. 4 behinderte Kinder) als auch die seit dem 01.08.2003 im Kindergarten Loy eingerichtete integrative Gruppe (z.Zt. 5 behinderte Kinder) sind beide voll ausgelastet. Im Kindergarten Marienstraße wird zum Sommer 2004 voraussichtlich nur ein behindertes Kind den Kindergarten verlassen. Dieser frei werdende Platz ist bereits fest vergeben. Im Kindergarten Loy wird voraussichtlich kein Platz für ein behindertes Kind frei werden.

Für das Kindergartenjahr 2004/2005 liegen darüber hinaus bereits 2 Anmeldungen von Kindern vor, die nach der sozialmedizinischen Stellungnahme der Betreuung in einer integrativen Gruppe bedürfen. Daneben liegen Anmeldungen von weiteren 4 Kindern vor, für die noch keine sozialmedizinische Stellungnahme erstellt wurde bzw. das Verfahren noch nicht eingeleitet ist. Für alle diese Kinder steht zur Zeit keine integrative Betreuungsgruppe zur Verfügung.

Nach § 3 Absatz 6 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sollen körperlich, geistig oder seelisch nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte Kinder (§ 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)) nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Bedürfen diese Kinder der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung (§ 5 Abs. 2 KiTaG). Als teilstationäre Gruppe gilt auch eine integrative Gruppe in einem Regelkindergarten ab einer Betreuungszeit von werktäglich fünf Stunden.

Aus sozial- und heilpädagogischen Gründen sind bestimmte Mindeststandards in der „Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern“ geregelt:

- die Zahl der aufzunehmenden behinderten Kinder ist je Gruppe auf 2 bis 4 Kinder beschränkt;
- die Gruppenstärke muss mindestens 14 und darf höchstens 18 Kinder betragen;
- der Gruppenraum soll 3 qm Bodenfläche je Kind nicht unterschreiten;
- in der Gruppe müssen ständig drei Kräfte tätig sein, davon eine Kraft mit heilpädagogischer Qualifikation;
- die Betreuungszeit muss mindestens fünf Stunden an fünf Tagen betragen;
- ein regionales Konzept muss vorliegen.

Durch die Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Kindergartengruppe fallen elf bisherige Regelplätze weg (25 Regelplätze abzüglich 14 Regelplätze in der integrativen Gruppe).

Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2004/2005 könnte eine integrative Gruppe nur im Kindergarten Neusüdende eingerichtet werden.

Die Einrichtung sollte zunächst nur befristet für ein Jahr erfolgen, um der weiteren Entwicklung, insbesondere durch in 2005 freiwerdende integrative Plätze und dem dann auftretenden Bedarf, besser begegnen zu können.

In den übrigen Ammerlandgemeinden sind folgende integrative Gruppen vorhanden:

Gem. Apen: 3 Gruppen (2 Apen, 1 Augustfehn)

Gem. Bad Zwischenahn: 2 Gruppen (1 Villa Kunterbunt, 1 Aschhausen)

Gem. Edewecht: 4 Gruppen (1 Edewecht, 1 Friedrichsfehn, 2 Portsloge;
ggf. weitere Gruppen ab August 2004)

Stadt Westerstede: 4 Gruppen (3 Schützenbusch, 1 Westerloy)

Gem. Wiefelstede: 3 Gruppen (3 Wiefelstede; Wechsel einer Gruppe ab August 2004
nach Heidkamp)

Finanzielle Auswirkungen:

Vom Land Niedersachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger werden die anteiligen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe in voller Höhe getragen. Zusätzlich wird zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten eine Pauschale je betreutem behinderten Kind von jährlich zur Zeit 4.180,32 € gewährt. Für die Zweitkraft in der integrativen Gruppe wird eine um 25 % erhöhte Finanzhilfe des Landes gewährt, entsprechend rd. 9.100 € bei 32 Wochenarbeitsstunden.

Elternentgelte für die behinderten Kinder dürfen nicht erhoben werden, da diese im Rahmen der vorstehenden Förderung mit abgegolten sind. Einschließlich der aufgrund der geringeren Gruppenstärke wegfallenden Plätze ergibt sich ein Einnahmeausfall von rd. 9.600 € jährlich.

Gegenüber der bisherigen Regelgruppe (4 Stunden Betreuung täglich; insgesamt 7,5 Verfügungsstunden wöchentlich) sind aufgrund der höheren Betreuungszeit (5 Stunden täglich) und zusätzlicher Verfügungszeiten (insgesamt 16 Stunden wöchentlich) zusätzliche Personalstunden für die Erst- und Zweitkraft sowie eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft erforderlich. Daneben fallen zusätzliche Ausgaben für behindertengerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Fortbildung, für Fachberatung und Fahrtkosten an. Diese zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind im Haushalt 2004 nicht veranschlagt.

Anlagen:

Keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/042

freigegeben am 23.02.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 23.02.2004

Kindergartenentgelte

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.03.2004	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	16.03.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Bei der Berechnung der Elternentgelte bleiben die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht.

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.08.2004 wie folgt neu festgesetzt:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 81,- Euro
	2 = 76,- Euro
	3 = 71,- Euro
	4 und mehr = 66,- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 97,- Euro
	2 = 92,- Euro
	3 = 87,- Euro
	4 und mehr = 82,- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 172,- Euro
	2 = 162,- Euro
	3 = 152,- Euro
	4 und mehr = 142,- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 33,- Euro
	2 = 30,- Euro
	3 = 27,- Euro
	4 und mehr = 24,- Euro

Entgelte für Sonderdienste:

Frühdienst = 8,- Euro
Mittagsdienst = 16,- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen = 43,- Euro

Sach- und Rechtslage:

A) Vorbemerkungen

Nach dem sonst üblichen Kostendeckungsprinzip des NKAG sind für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Für den Bereich Kindertagesstätten ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Fachpersonalkosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Niedersachsen in einem pauschalierten Verfahren mit 20 % bezuschusst werden. In Integrationsgruppen werden vom Land Niedersachsen zusätzlich die vollen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft übernommen. Daneben werden in einem pauschalierten Verfahren 25 % (zusätzlich zu den vorgenannten 20 %) der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft zum Ausgleich des geringeren Entgeltaufkommens aufgrund der niedrigeren Platzzahl in Integrationsgruppen vom Land übernommen und eine Sachkostenpauschale zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten gewährt.

Durch § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgt eine Abkehr vom Kostendeckungsprinzip. Gemäss § 20 KiTaG in der seit dem 01.08.2002 wieder geltenden Fassung sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. **Die Entgeltsätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.** Dies führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen, da nicht mehr der Grad der Inanspruchnahme, sondern das Maß der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung entscheidender Maßstab für den Elternbeitrag wird. Elternentgelte sind somit kein zulässiges Instrumentarium, den Grad der Inanspruchnahme von Kindergärten zu lenken. Das generelle Ziel des KiTaG, vermehrt den Besuch von Tageseinrichtungen zu ermöglichen, darf durch relativ hohe Entgelte nicht gefährdet werden.

Um die Nachfrage nach – nicht so begehrten – Nachmittagsplätzen zu steigern, wird von den Kindergartenträgern für die Nachmittagsbetreuung entweder bei gleicher Betreuungstundenzahl ein niedriges Entgelt erhoben oder aber die Gruppenstärke von sonst regelmäßig 25 Kindern abgesenkt.

Die Umsetzung der Sozialstaffelung erfolgt in unterschiedlichster Art und Weise:

In den übrigen Ammerlandgemeinden erfolgt jeweils eine Staffelung nach Betreuungsdauer und Einkommen mit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Einkommens- und Entgeltstufen. Empfänger von Wohngeld zahlen hierbei jeweils das niedrigste Entgelt. Die Mehrzahl der Einstufungen erfolgt in die unteren Einkommensstufen. Angestrebt wird hierbei ein Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte von 25 % (Wiefelstede 26 % des Vorjahres).

Übersicht über die Entgelte im Landkreis Ammerland:

Gemeinde / Stadt	Entgelt Mindestsatz / Höchstsatz	bis Einkommen ab Einkommen
Apen	62,50 Euro 165,00 Euro	bis 18.000,00 Euro ab 45.000,01 Euro
Bad Zwischenahn	62,00 Euro 152,00 Euro	bis 18.000,00 Euro ab 48.000,01 Euro
Edeweicht	54,00 Euro 129,00 Euro	ab 24.000,00 Euro ab 48.000,01 Euro
Rastede	62,00 Euro (77,00 Euro) 77,00 Euro (96,00 Euro)	ab 4 Kinder im Haushalt 1 Kind im Haushalt
Westerstede	69,00 Euro 173,00 Euro	bis 23.008,13 Euro ab 46.016,27 Euro
Wiefelstede	69,00 Euro 153,00 Euro	bis 16.000,00 Euro ab 46.000,01 Euro

Sowohl einige Ammerlandgemeinden als auch weitere angrenzende Gemeinde streben derzeit eine Entgeltanpassung an. Die Gemeinde Jade wird z.B. das Kindergartenentgelt von derzeit 85,00 Euro auf 89,00 Euro anheben.

B) Gemeinde Rastede

Grundsätzlich ist die Gemeinde durch die Soll-Bestimmung in § 20 KiTaG nicht verpflichtet, die Entgelte nach dem Einkommen zu staffeln; dies wäre nur bei einem hohen Entgeltniveau zwingend erforderlich. Wenn das Entgeltniveau von vornherein – wie in der Gemeinde Rastede - niedrig gestaltet ist, ist eine Staffelung nach dem Einkommen verzichtbar, denn ein Mindestkostendeckungsgrad wird im Gesetz nicht gefordert. Eine Sozialstaffelung ist – zumindest teilweise - aufgrund der Staffelung nach der Kinderzahl auch in der Gemeinde Rastede gegeben.

In der Gemeinde Rastede wurden von 1994 bis Juli 2000 die Entgelte für den Besuch der Kindergärten in Abhängigkeit von dem um die Kinderfreibeträge bereinigten positiven Einkünften sowie nach der Kinderzahl gestaffelt. Die jährliche Einstufung nach dem Einkommen hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und war für die Eltern kaum nachvollziehbar.

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes für Kindertagesstätten und weil ca. 86 % aller Eltern den beiden untersten Entgeltstufen unterfielen, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2000 mehrheitlich ab dem 01.08.2000 die Kindergartenentgelte nur noch nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Anteil der Elternentgelte an den haushaltsmäßigen Bruttoausgaben (Zuschüsse Dritter werden nicht abgezogen) sollte bei rechnerischer Vollauslastung der Plätze 25 % betragen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahre 2003 eine Steigerung des Elternentgeltanteils auf 26 % im Jahr 2004, auf 27 % im Jahr 2005, auf 28 % im Jahr 2006, auf 29 % im Jahr 2007 und auf 30 % ab dem Jahr 2008 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei der Kalkulation die Ansätze des Vermögenshaushalts, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht bleiben.

Daneben wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen, dass bei Gebühren- und Entgeltkalkulationen künftig grundsätzlich die Regiekosten (inneren Verrechnungen) mit in die Kalkulation einfließen sollen.

Der Beschluss zu den Kindergartenentgelten steht im Widerspruch zu diesem Grundsatzbeschluss.

Bei den anliegenden Berechnungen sind in den haushaltsmäßigen Bruttoausgaben die anteiligen Personalkosten für die Kindergartensachbearbeitung des Fachbereich Soziales enthalten. Die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen sind bei Anlage 1/1A nicht enthalten und bei Anlage 2/2A enthalten. Diese Kosten fließen auch bei anderen Trägern üblicherweise nicht in die Entgeltberechnung bzw. bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades ein.

Allein die Position Innere Verrechnungen beträgt für die fünf kommunalen Kindergärten laut dem Haushaltsplan 2004 insgesamt 455.000,-- Euro (ohne Personalkosten Fachbereich) und damit rd. 21 % der Gesamtausgaben.

Bei strikter Anwendung des Kostendeckungsprinzips, unter Berücksichtigung der Landesförderung sowie ohne innere Verrechnungen müsste das monatliche Entgelt bei einer vierstündigen Betreuung rd. 315,-- € betragen. Unter Hinzurechnung der inneren Verrechnungen müsste ein kostendeckendes monatliches Entgelt rd. 398,-- € betragen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Entgelthanpassung errechnet sich bei rechnerischer Vollauslastung und ohne innere Verrechnungen ein Kostendeckungsgrad von ca. 26,12 % (Anlage 1) bei einem Ausgangsentgelt von 81,-- Euro bei vierstündiger Betreuung und einem Kind im Haushalt.

Unter Berücksichtigung der inneren Verrechnungen müsste dieses Ausgangsentgelt 103,-- Euro betragen, um den Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte von 26 % zu erreichen.

Auf Vorschlag des Gemeindeelternrates für die Kindertagesstätten wurde eine Entgelthanpassung auch insoweit vorgenommen, dass die Entgelte für eine vierstündige Betreuung mit dem zusätzlichen Mittagsdienstangebot (somit insgesamt 5 Stunden) die selbe Entgelthöhe ergeben, wie dies bei einer 5-stündigen Betreuung (Integrationsgruppen) der Fall ist. Dieser Forderung kann jedoch nur dadurch begegnet werden, indem die Entgelte bei einer 5-stündigen Betreuung ungleich der sonstigen Entgeltsteigerung angepasst werden.

Gemäss § 10 KiTaG können die Beiräte der Kindertagesstätten bzw. der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten Vorschläge zur Regelung der Elternentgelte machen. Eine Abstimmung mit den Beiräten zu der vorgeschlagenen Erhöhung ist bisher nicht erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entgelthanpassung bedeutet für die kommunalen Kindergärten Mehreinnahmen im Jahre 2004 in Höhe von rd. 8.700 Euro und im Jahre 2005 von rd. 19.200 Euro.

Anlagen:

- Anlage 1 – Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004 ohne innere Verrechnungen
- Anlage 1 A – Kindergartenentgelte – Verteilung auf die Entgeltstufen
- Anlage 2 – Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004 mit inneren Verrechnungen
- Anlage 2 A – Kindergartenentgelte – Verteilung auf die Entgeltstufen
- Anlage 3 – Gegenüberstellung bisherige Entgelte und vorgeschlagene Erhöhung

Kindergärten der Gemeinde Rastede

Anlage 1

hier: Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004

(ohne Ausgaben Vermögenshaushalt, kalkulatorische Kosten) (ohne Innere Verrechnungen)

Ausgaben	Kindergarten					Gesamt
	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	
Personalausgaben	202.900	522.200	228.200	227.200	310.400	1.490.900
Bauliche Unterhaltung	2.400	2.700	2.400	3.000	2.400	12.900
Unterhaltung Außenanl.	1.700	1.000	3.200	700	1.000	7.600
Unterh. Außenan. Bau.	3.300	500	1.800	800	800	7.200
Unterh./bew. Verm.	2.600	7.400	4.200	3.100	5.500	22.800
Unterh./bew. Verm. Inte	3.000	0	0	3.000	0	6.000
Bewirtsch.Kosten	16.000	27.000	19.000	13.000	19.200	94.200
Dienst- u. Schutzkl.	0	0	0	200	200	400
Fortbildung	300	600	300	300	400	1.900
Fortbildung Integration	1.000	0	0	1.000	0	2.000
Lebensmittel/Bedarfs.	1.100	6.000	1.600	1.400	2.100	12.200
Schwimmen/Turnen	0	0	900	200	200	1.300
Unfallversicherung	1.700	5.400	2.700	2.100	3.800	15.700
Geschäftsausgaben	1.000	1.500	1.000	1.100	1.200	5.800
Fahrkosten	300	500	400	500	600	2.300
Honorar Therapeuten	2.600	0	0	2.600	0	5.200
Innere Verrechnungen						0
Gesamtausgaben	239.900	574.800	265.700	260.200	347.800	1.688.400

Einnahmen	Kindergarten					Gesamt
	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	
Zusch. Integra. Perso.	28.800	0	0	32.000	0	60.800
Zusch. Integra. Sachk.	12.500	0	0	16.700	0	29.200
Gesamt	41.300	0	0	48.700	0	90.000

Plätze

- Vormittag	25	107	72	25	75	304
- Wald	0	0	0	15	15	30
- Integration	18	0	0	18	0	36
- Nachmittag	0	36	0	0	0	36
- Schnupperplätze	0	15	0	0	15	30
- Gesamt	43	158	72	58	105	436

Ausgaben je Platz - ohne Abzug Zuschüsse, außer Integration -						
Kindergarten	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	Durchschnitt
- im Jahr	4.618,60	3.637,97	3.690,28	3.646,55	3.312,38	3.781,16
- im Monat	384,88	303,16	307,52	303,88	276,03	315,10
-Elterntelge *)	976,59	983,57	957,72	976,59	983,57	975,61
Entgeltanteil in % bei rechn. Vollaussl.	21,14	27,04	25,95	26,78	29,69	26,12

*) Errechnetes durchschnittliches Entgelt

(Sonderdienste und Schnuppergruppen eingerechnet)

Marienstraße und Loy höheres Entgelt aufgrund 5-stündiger Betreuung in der Integrationsgruppe

Anlage 1 A

Kindergartenentgelte - Verteilung auf die Entgeltstufen

(Stand: 01.01.2004)

1 Kind	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	81	12	28	16	15	5	76
Waldgruppe	81	0	0	0	2	2	4
Schnuppergruppe	33	0	3	0	3	0	6
Ganztagsgruppe	172	0	5	0	0	0	5

2 Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	76	26	67	43	37	31	204
Waldgruppe	76	0	0	0	7	9	16
Schnuppergruppe	30	0	10	0	7	0	17
Ganztagsgruppe	162	0	1	0	0	0	1

3 Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	71	5	26	6	10	3	50
Waldgruppe	71	0	0	0	5	3	8
Schnuppergruppe	27	0	3	0	2	0	5
Ganztagsgruppe	152	0	1	0	0	0	1

4 und mehr Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	66	1	6	5	14	3	29
Waldgruppe	66	0	0	0	1	2	3
Schnuppergruppe	24	0	1	0	3	0	4
Ganztagsgruppe	142	0	0	0	0	0	0

Gesamt Kinderzahl	44	158	70	106	58	436
zulässige Platzzahl	43	158	72	105	58	436

Sonderdienste	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Frühdienst	8	6	9	9	6	5	35
Mittagsdienst	16	6	48	18	17	12	101
Essensgeld	43	0	7	0	0	0	7

	Euro
gewogenes Durchschnittsentgelt	75,46
durchschnittliches Entgelt für Früh- und Mittagsdienst	4,35
monatliches Gesamt Durchschnittsentgelt	79,81
zuzüglich Entgelte Schnuppergruppe	2,15

Kindergärten der Gemeinde Rastede

Anlage 2

hier: Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004

(ohne Ausgaben Vermögenshaushalt, kalkulatorische Kosten) (mit Innere Verrechnungen)

Ausgaben	Kindergarten					Gesamt
	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	
Personalausgaben	202.900	522.200	228.200	227.200	310.400	1.490.900
Bauliche Unterhaltung	2.400	2.700	2.400	3.000	2.400	12.900
Unterhaltung Außenanl.	1.700	1.000	3.200	700	1.000	7.600
Unterh. Außenan. Bau.	3.300	500	1.800	800	800	7.200
Unterh./bew. Verm.	2.600	7.400	4.200	3.100	5.500	22.800
Unterh./bew. Verm. Inte	3.000	0	0	3.000	0	6.000
Bewirtsch.Kosten	16.000	27.000	19.000	13.000	19.200	94.200
Dienst- u. Schutzkl.	0	0	0	200	200	400
Fortbildung	300	600	300	300	400	1.900
Fortbildung Integration	1.000	0	0	1.000	0	2.000
Lebensmittel/Bedarfs.	1.100	6.000	1.600	1.400	2.100	12.200
Schwimmen/Turnen	0	0	900	200	200	1.300
Unfallversicherung	1.700	5.400	2.700	2.100	3.800	15.700
Geschäftsausgaben	1.000	1.500	1.000	1.100	1.200	5.800
Fahrkosten	300	500	400	500	600	2.300
Honorar Therapeuten	2.600	0	0	2.600	0	5.200
Innere Verrechnungen	63.800	162.000	77.000	41.400	100.800	445.000
Gesamtausgaben	303.700	736.800	342.700	301.600	448.600	2.133.400

Einnahmen	Kindergarten					Gesamt
	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	
Zusch. Integra. Perso.	28.800	0	0	32.000	0	60.800
Zusch. Integra. Sachk.	12.500	0	0	16.700	0	29.200
Gesamt	41.300	0	0	48.700	0	90.000

Plätze

- Vormittag	25	107	72	25	75	304
- Wald	0	0	0	15	15	30
- Integration	18	0	0	18	0	36
- Nachmittag	0	36	0	0	0	36
- Schnupperplätze	0	15	0	0	15	30
- Gesamt	43	158	72	58	105	436

Ausgaben je Platz - ohne Abzug Zuschüsse, außer Integration -						
Kindergarten	Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Marienstraße	Voßbarg	Durchschnitt
- im Jahr	6.102,33	4.663,29	4.759,72	4.360,34	4.272,38	4.831,61
- im Monat	508,53	388,61	396,64	363,36	356,03	402,63
-Elterntelgte *)	1.246,09	1.254,80	1.221,72	1.246,09	1.254,80	1.244,70
Entgeltanteil in % bei rechn. Vollaussl.	20,42	26,91	25,67	28,58	29,37	26,19

*) Errechnetes durchschnittliches Entgelt

(Sonderdienste und Schnuppergruppen eingerechnet)

Marienstraße und Loy höheres Entgelt aufgrund 5-stündiger Betreuung in der Integrationsgruppe

Anlage 2 A

(Stand: 01.01.2004)

Kindergartenentgelte - Verteilung auf die Entgeltstufen

1 Kind	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	103	12	28	16	15	5	76
Waldgruppe	103	0	0	0	2	2	4
Schnuppergruppe	40	0	3	0	3	0	6
Ganztagsgruppe	210	0	5	0	0	0	5

2 Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	98	26	67	43	37	31	204
Waldgruppe	98	0	0	0	7	9	16
Schnuppergruppe	38	0	10	0	7	0	17
Ganztagsgruppe	200	0	1	0	0	0	1

3 Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	93	5	26	6	10	3	50
Waldgruppe	93	0	0	0	5	3	8
Schnuppergruppe	36	0	3	0	2	0	5
Ganztagsgruppe	190	0	1	0	0	0	1

4 und mehr Kinder	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Vor-/Nachmittagsgruppe	88	1	6	5	14	3	29
Waldgruppe	88	0	0	0	1	2	3
Schnuppergruppe	34	0	1	0	3	0	4
Ganztagsgruppe	180	0	0	0	0	0	0

Gesamt Kinderzahl	44	158	70	106	58	436
zulässige Platzzahl	43	158	72	105	58	436

Sonderdienste	Entgelt Euro	Kindergarten					Gesamt
		Loy	Mühlenstraße	Neusüdende	Voßbarg	Marienstraße	
Frühdienst	8	6	9	9	6	5	35
Mittagsdienst	16	6	48	18	17	12	101
Essensgeld	43	0	7	0	0	0	7

	Euro
gewogenes Durchschnittsentgelt	97,46
durchschnittliches Entgelt für Früh- und Mittagsdienst	4,35
monatliches Gesamt Durchschnittsentgelt	101,81
zuzüglich Entgelte Schnuppergruppe	2,76

Gegenüberstellung bisherige Entgelte und vorgeschlagene Erhöhung:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

	seit 01.08.2003	Vorschlag ab 1.8.2004
Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 77,-- Euro	81,- Euro
	2 = 72,-- Euro	76,- Euro
	3 = 67,-- Euro	71,- Euro
	4 und mehr = 62,-- Euro	66,- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 96,-- Euro	97,- Euro
	2 = 90,-- Euro	92,- Euro
	3 = 84,-- Euro	87,- Euro
	4 und mehr = 78,-- Euro	82,- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 168,-- Euro	172,- Euro
	2 = 158,-- Euro	162,- Euro
	3 = 148,-- Euro	152,- Euro
	4 und mehr = 138,-- Euro	142,- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 31,-- Euro	33,- Euro
	2 = 28,-- Euro	30,- Euro
	3 = 25,-- Euro	27,- Euro
	4 und mehr = 22,-- Euro	24,- Euro

Entgelte für Sonderdienste:

Frühdienst	7,-- Euro	8,- Euro
Mittagsdienst	14,-- Euro	16,- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen	42,-- Euro	43,- Euro

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/056 A

freigegeben am 30.03.2004

GB 2

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 30.03.2004

Befristete Änderung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Festlegung der neuen Schulbezirke für die Grundschule Leuchtenburg, die Grundschule Feldbreite, die Grundschule Kleibrok und die Grundschule Wahnbek wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Über Ausnahmeregelungen entscheiden im Einzelfall bei Geschwisterkindern die Schulleiter.

Sitzungsverlauf der Schulausschuss-Sitzung vom 23.03.2004:

Herr Unnewehr erläutert ausführlich die Vorlage und führte dabei insbesondere aus, dass die Veränderung der Schuleinzugsbereiche mit den Grundschulleitern abgestimmt worden ist. Frau Kley und Frau Fisbeck ebenso wie Frau Koopmann beklagen die unzureichende Berücksichtigung von Geschwisterkindern. Von Herrn Wefer wird ergänzend ausgeführt, dass das Problem der sogenannten Kann-Kinder zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht abschließend bekannt ist.

Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Geschwisterproblem so weit wie möglich im Vorfeld geklärt worden ist; im übrigen jedoch zur grundsätzlichen Umsetzung zunächst auf Sonderregelungen diesbezüglich verzichtet werden sollte, da auch insgesamt das Kontingent der umzuverteilenden Schüler von Leuchtenburg in Richtung Grundschule Feldbreite Einzelregelungen aus praktischen Erwägungen heraus eher schwierig macht.

Herr Langfermann führt hierzu aus, dass nach seiner Auffassung nicht so sehr die Geschwisterregelung als vielmehr die Familienverträglichkeit in Bezug auf Nachbarkinder ausschlaggebend für die Überlegung sein sollten.

Den Überlegungen schließt sich auch Herr Krause an.

Beschlussempfehlung vom Schulausschuss formuliert:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Festlegung der neuen Schulbezirke für die Grundschule Leuchtenburg, die Grundschule Feldbreite, die Grundschule Kleibrok und die Grundschule Wahnbek wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Über Ausnahmeregelungen entscheiden im Einzelfall bei Geschwisterkindern die Schulleiter.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Anlage 1 zum Satzungsentwurf (3 Karten der Schulbezirke)
3. Karten mit den geänderten Schulbezirken

Entwurf

Satzung der Gemeinde Rastede über die Festlegung der neuen Schulbezirke für die Grundschule Leuchtenburg, die Grundschule Feldbreite, die Grundschule Kleibrok und die Grundschule Wahnbek

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 02.07.2003 (Nds. GVBl S. 244), hat der Rat der Gemeinde Rastede am ::::: folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Einschulungsjahrgang 2004/2005 für die Schulbezirke der Grundschulen Leuchtenburg, Feldbreite, Kleibrok und Wahnbek.

§ 2 Gegenstand

Mit dieser Satzung legt die Gemeinde Rastede als Schulträger gemäß § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes für jede der in § 1 genannten Schulen die Schulbezirke fest. Die Schulbezirke ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung ist.

Durch die Änderung der Schulbezirke

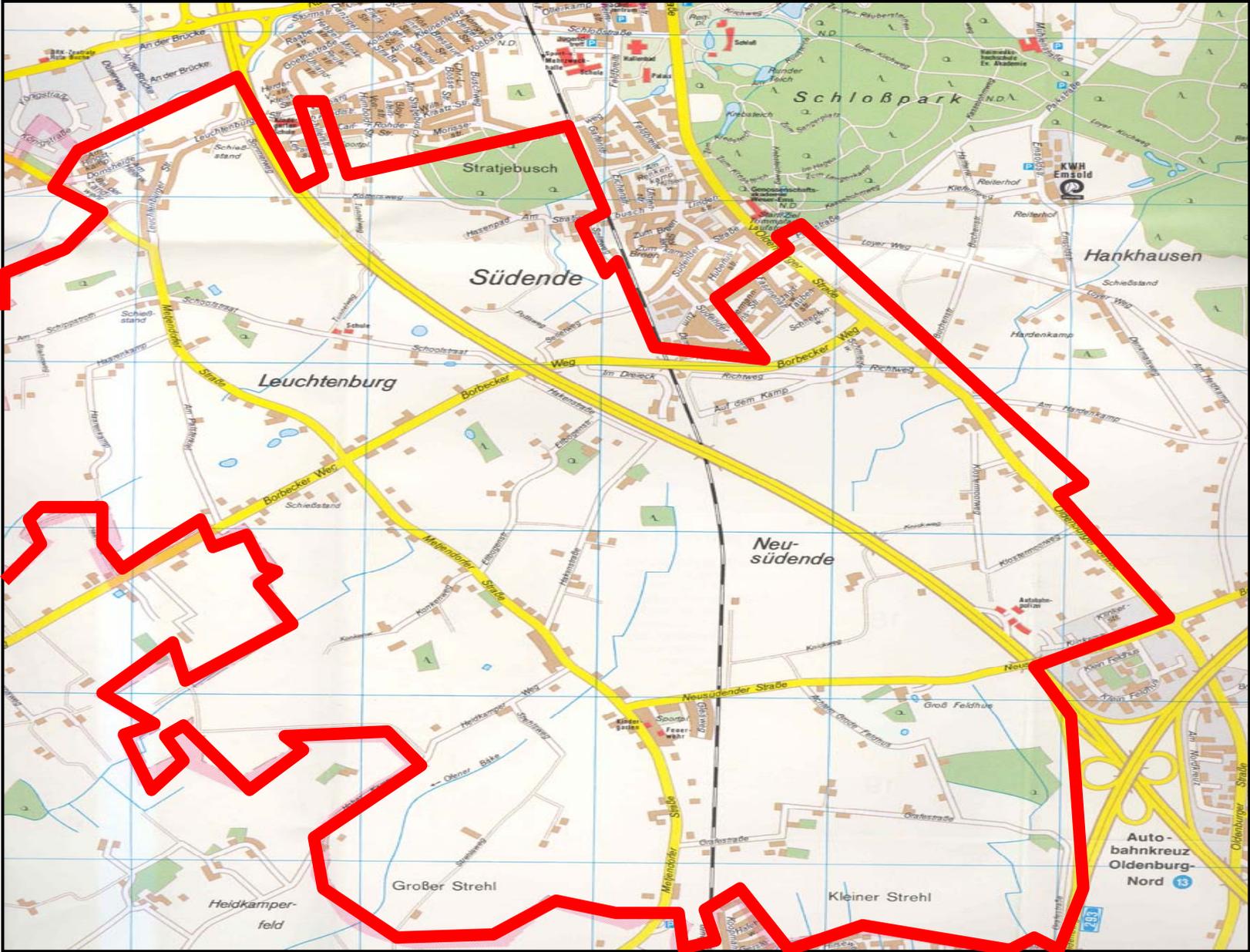
- 1.) werden die Straßen Diedrich-Freels-Straße, An der Bleiche, Sophienstraße, Peterstraße, An Hagendorffs Busch, Meyers Gang, Töpkins Gang, Anton-Günther-Straße, Mühlenstraße, Friedhofsweg, Bahnhofstraße sowie der östliche Teil der Raiffeisenstraße bis zu den Bahnschienen und der Teil zwischen Oldenburger Straße und der Autobahn des Stellenmoorwegs, bislang zum Schulbezirk der Grundschule Feldbreite gehörend, nunmehr dem Schulbezirk der Grundschule Kleibrok zugeordnet.
- 2.) werden die Straßen An der Brücke, der westliche Teil der Raiffeisenstraße ab der Autobahnanschlussstelle Rastede bis zum Stellenmoorweg, Düserweg, Zur Bokelerburg sowie die Königstraße und der Teilbereich Hirschtoweg, Südender Straße, Zum Damm, Am Lüttjen Kamp sowie der Splittweg, bislang zum Schulbezirk Leuchtenburg gehörend, dem Schulbezirk der Grundschule Feldbreite zugeordnet.
- 3.) wird der Teilbereich Oldenburger Straße ab Hausnummer 58 in östlicher Richtung sowie ein Teil der Braker Chaussee, die Tannenkrugstraße, der Brombeerweg und Klein Feldhus, bisher zum Schulbezirk der Grundschule Leuchtenburg gehörend, dem Schulbezirk der Grundschule Wahnbek zugeordnet.

§ 3
Inkrafttreten

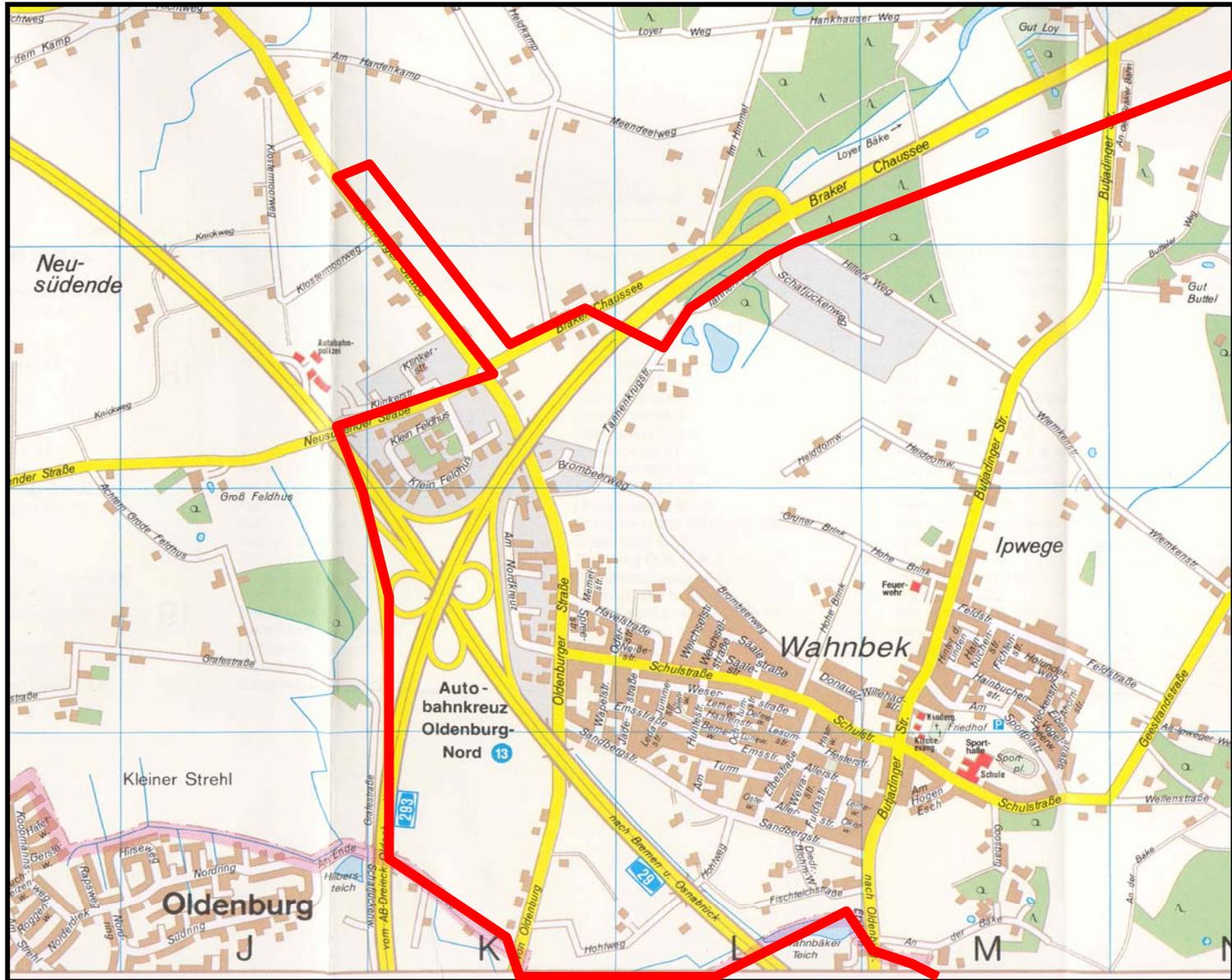
Die Satzung tritt zum 01.08.2004 in Kraft.

Rastede, den ::::: :::::

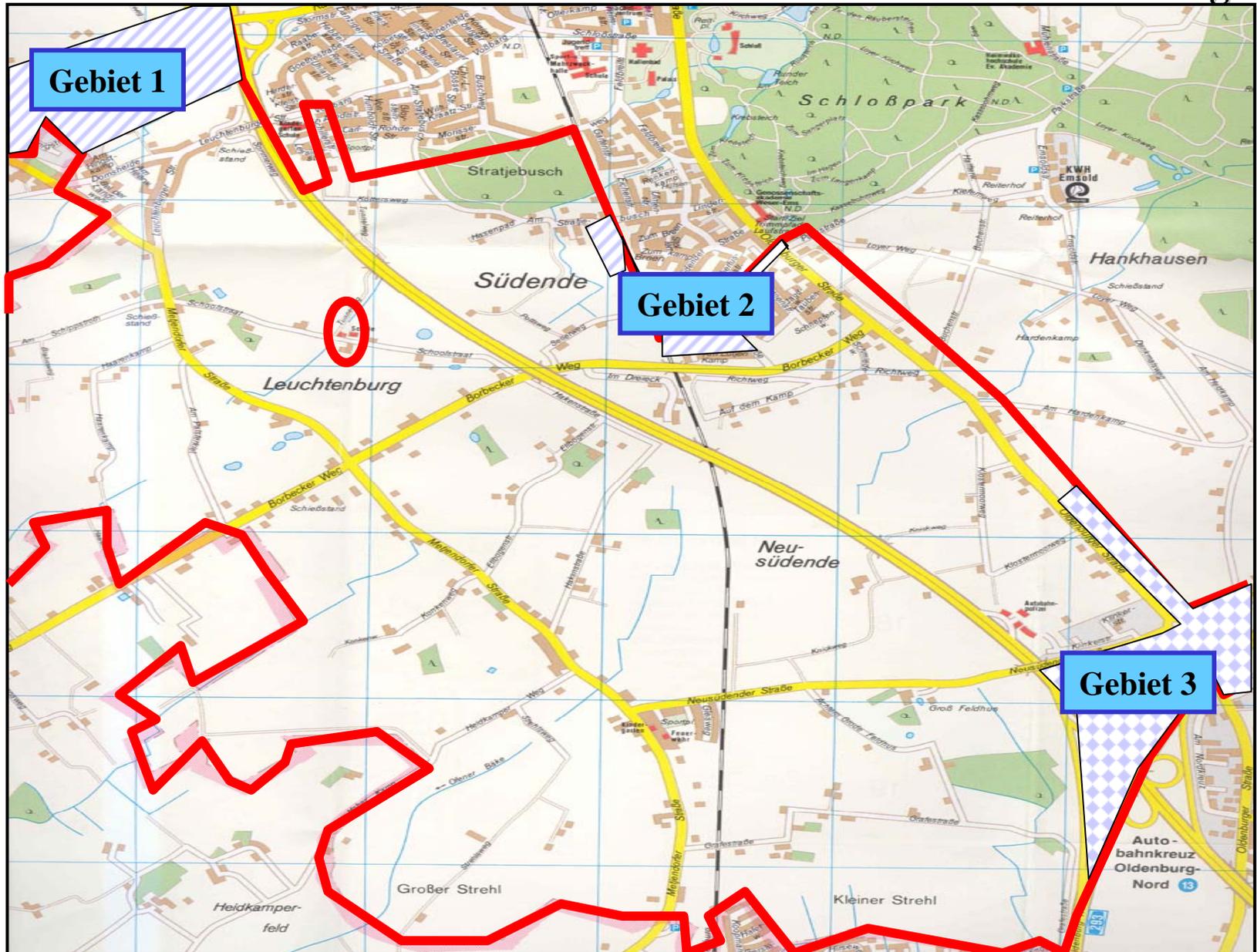
Schulbezirk der Grundschule Leuchtenburg



Schulbezirk der Grundschule Wahnbek

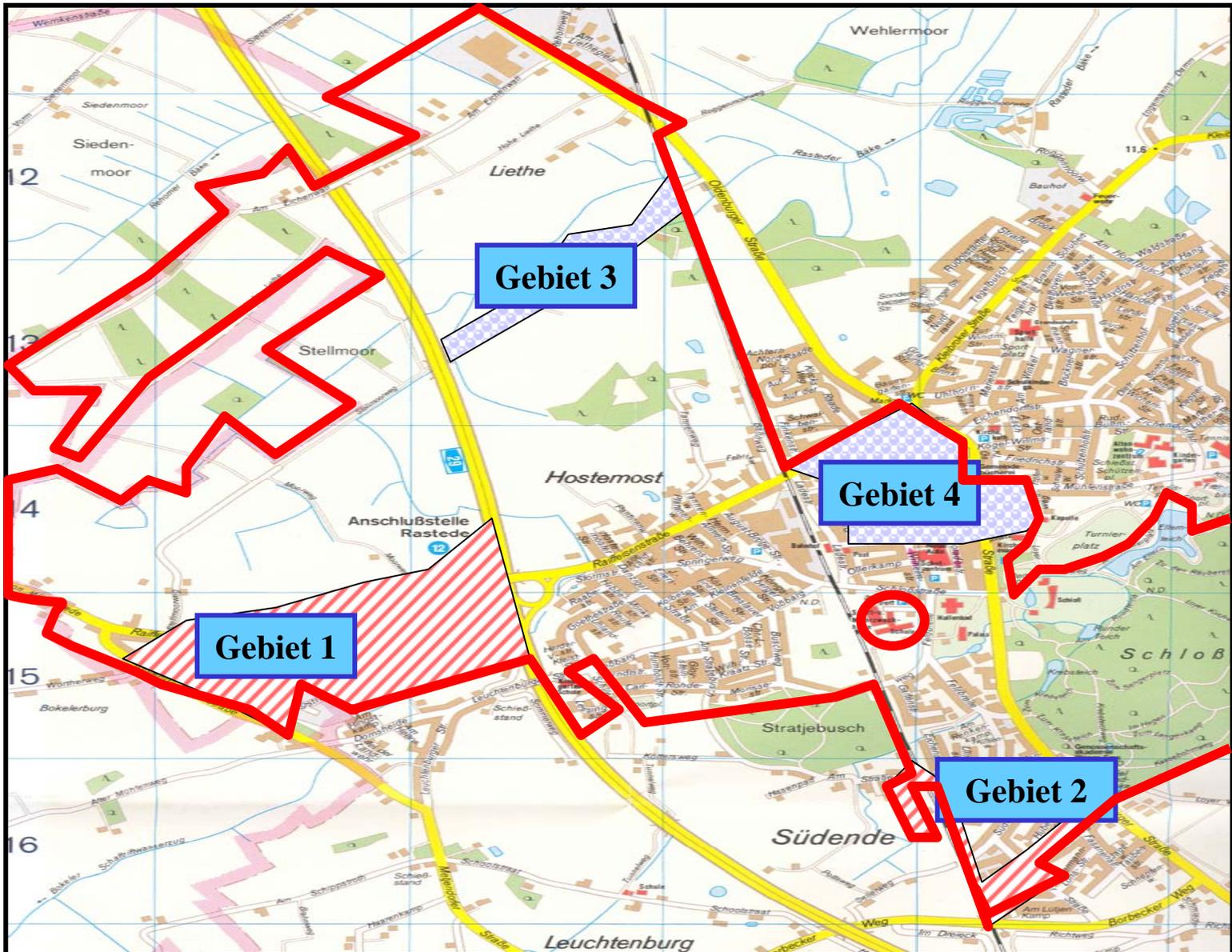


Schulbezirk der Grundschule Leuchtenburg



Die Grundschule Leuchtenburg gibt die Gebiete 1 und 2 an die Grundschule Feldbreite und das Gebiet 3 an die Grundschule Wahnbek ab!

Schulbezirk der Grundschule Feldbreite



Die Grundschule Feldbreite gibt die Gebiete 3 und 4 an die Grundschule Kleibrok ab!

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2004/077

freigegeben am 26.03.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Ihmels, Inge

Datum: 26.03.2004

Darlehensaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Aufnahme der nachstehenden Darlehen aus der Kreisschulbaukasse wird zugestimmt:

Maßnahme	Darlehen KSBK	Investitionszuschuss nachrichtlich
Sanierungsmaßnahme im Gebäude der Orientierungsstufe	6.600 €	6.600 €
Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume der KGS	41.300 €	41.300 €
Sanierung KGS	31.600 €	31.600 €
Flachdachsanieung im Gebäude Wilhelmstraße	36.600 €	36.600 €
Erweiterung der Grundschule Leuchtenburg	80.000 €	0 €
Sanierung der Dusch- u. Umkleieräume der Grundschule Kleibrok	13.300 €	0 €
Zusatzinvestitionen bei der Schulsporthalle Feldbreite (Brandmeldeanlage, elektrischer Antrieb, Tribüne, Einbau einer Tür, Zutrittskontrollsystem)	21.500 €	21.500 €
Flachdachsanieung Sporthalle Feldbreite	8.300 €	8.300 €
Sanierung der Wasseraufbereitung und Einbau einer Rutsche im Hallenbad Rastede	73.000 €	27.800 €
Flachdachsanieung Hallenbad	15.800 €	6.000 €
Insgesamt:	328.000 €	179.700 €

Die Darlehen sind zinslos und in 20 Jahresraten zurückzuzahlen.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Ammerland hat für verschiedene Maßnahmen **zinslose** Darlehen aus der Kreis-schulbaukasse bis zu einer Höhe von insgesamt 328.000 € gewährt. Eine endgültige Festset-zung der Höhe des tatsächlich gewährten Darlehens erfolgt durch den Landkreis Ammerland nach Vorlage der Schlussabrechnungen.

Die Darlehen sind mit 5 v.H. der ursprünglichen Darlehenssummen zu tilgen. Dies entspricht eine Rückzahlung in 20 Jahresraten. Entsprechend der aktuellen Liquiditätsplanung der Kreis-schulbaukasse können die Darlehen erst **im Haushaltsjahr 2005** ausgezahlt werden.

Für die verschiedenen Maßnahmen wurden auch Investitionszuschüsse (nachrichtlich im Be-schlussvorschlag aufgeführt) bewilligt. Die Investitionszuschüsse werden vom Landkreis ent-sprechend des Baufortschritts bereits im Haushaltsjahr 2004 ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zinslos gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt 328.000 € sind in 20 Jahresraten ab dem Jahr nach der Auszahlung zu je 5 % zu tilgen. Hieraus ergibt sich ab dem Jahr 2006 bis 2026 eine jährliche Belastung in Höhe von 16.400 €

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/007**

freigegeben am 15.01.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 15.01.2004**Haushalt 2003 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.02.2004	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	02.03.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils über 5.000 Euro zu.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage 2 genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des gesamten Haushaltsjahres 2003 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro zu.

Sach- und Rechtslage:

In der **Anlage 1** sind die seit der letzten Ratsinformation (02.12.2003) bis zum 31.12.2003 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt, welche oberhalb der Zuständigkeitsgrenze des Rates von 5.000,00 EUR liegen.

In der **Anlage 2** befinden sich die über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem gesamten Haushaltsjahr 2003, die die Zuständigkeitsgrenze von 5.000,00 EUR **nicht** erreicht haben (Zuständigkeit Gemeindedirektor/Bürgermeister). Gemäß Ratsbeschluss vom 19.09.2001 wird der Rat hiermit im Rahmen der Arbeiten für die Jahresrechnung 2003 unterrichtet.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltsstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 EUR.
2. Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2003 unter 5.000,00 EUR.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 € seit der letzten Ratsinformation (02.12.2003) bis zum 31.12.2003

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag	Begründung	Überpl. Ausgabe	Außerpl. Ausgabe
					über 5.000 €			
4202	Hilfe zum Lebensunterhalt	16.12.2003	4100	679000	7.064,38 EUR	Innere Verrechnung lt. Aufstellung GB 1 vom 03.12.2003	x	
4301	Leistungen nach § 2 - nicht abrechnungsf.	16.12.2003	4200	679000	43.918,65 EUR	Innere Verrechnung lt. Aufstellung GB 1 vom 03.12.2003 (Die hohe Abweichung ergibt sich aus Zahlen aus dem Bereich Grundsicherung. Durch eine spätere Korrektur der Berechnung Innere Verrechnungen wird diese hohe Abweichung zukünftig nicht mehr auftreten).	x	
4504	Kiga Loy	29.12.2003	4643	414000	10.106,01 EUR	Die Vergütungen beim Kindergarten Loy sind unvorhergesehen höher ausgefallen, als veranschlagt. Im August 2003 wurde im Kindergarten Loy erstmalig eine integrative Gruppe eingerichtet, für die zusätzl. Personal eingestellt werden musste. Dies konnte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes noch nicht berücksichtigt werden.	x	
4505	Kiga Marienstraße	22.12.2003	4644	940000	33.000,00 EUR	Im Verlauf der Bauarbeiten wurden zusätzliche Arbeiten erforderlich (u.a. Dachdecker-, Zimmer-, Tischler-, Maler-, Pflaster-, Abbruch-, Rohbau- und Erdarbeiten), die zu Mehrkosten in der Gesamtabrechnung geführt haben.	x	
7100	Schmutzwasser	22.12.2003	7000	680000	25.330,89 EUR	Die kalk. Abschreibungen sind im Einzelplan 9 nachzuweisen. Bei der HHst. 9100.2700 entstehen Mehreinnahmen. Diese Mehreinnahmen decken die Mehrausgaben bei der HHst. 7000.6800 (kameralrechtliche Neutralisierungsbuchung).	x	

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben unter 5.000,00 € bis zum 31.12.2003

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag	Begründung	Überpl. Ausgabe	Außerpl. Ausgabe
1101	Allgemeines Ordnungsrecht	16.09.2003	1100	460000	221,00 EUR	Einer Mitarbeiterin der Bücherei ist eine spezielle Sehhilfe zur Ausübung ihrer Tätigkeit verordnet worden. Hierfür muss der Arbeitgeber einen Zuschuss gewähren. Diese Ausgabe war unvorhersehbar und wurde daher bei der Mittelanmeldung nicht veranschlagt.	x	
		15.10.2003	7500	510400	691,25 EUR	Die im HH 2003 veranschlagten Mittel für die Pflege von Ehrenfriedhöfen und Ehrenmale (Sanierung Leuchtenburg) durch die Zahlung von Zuschüssen an Ortsbürgervereine und Bezahlung einer Rechnung an den Bauhof für geleistete Pflegearbeiten reichen nicht aus. Die Zuschüsse an die Vereine waren in der angefallenen Höhe nicht eingeplant.	x	
		17.10.2003	7500	510400	655,25 EUR	Die Mittel werden für weitere vom Bauhof durchgeführte Pflegearbeiten benötigt.	x	
		17.11.2003	7500	510400	800,00 EUR	Durch die an Ortsbürgervereine gezahlten Beiträge für die Sanierung der Ehrenmale, reichen die Mittel für die Unterhaltung durch den Bauhof nicht aus. Die Höhe der Bauhofsrechnungen war bei der Anmeldung der Mittel nicht absehbar.	x	
1103	Standesamt	29.12.2003	500	414000	1.706,51 EUR	Mehrausgaben aufgrund veränderter Budgetaufteilung (Stundenanteile einer Mitarbeiterin f. Standesamt).	x	
2102	GS Kleibrok	29.12.2003	2102	444000	602,48 EUR	Veränderte Budgetaufteilung (bzgl. der Handgeräteüberprüfung).	x	
2103	GS Hahn-Lehmden	29.12.2003	2103	414000	2.131,14 EUR	Die Hausmeisterehefrauen waren nicht f. d. ganze Jahr 2003 eingeplant.	x	
2104	GS Wahnbek	29.12.2003	2104	414000	2.168,40 EUR	Die Hausmeisterehefrauen waren nicht f. d. ganze Jahr 2003 eingeplant.	x	

2105	GS Loy	09.12.2003	2105	935300	734,00 EUR	Der 15 Jahre alte Rasenmäher der GS Loy ist lt. Auskunft der Fa. Ricklefs nicht mehr zu reparieren. Eine Neuanschaffung ist notwendig.		x
2106	GS Leuchtenburg	29.12.2003	2106	415000	706,96 EUR	Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit beim Hausmeister der GS Leuchtenburg.		x
		28.05.2003	2920	641140	16,00 EUR	Nach Meldung der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2003 veränderten sich die Schülerzahlen, die vom GUV "pro Kopf" abgerechnet werden.	x	
2201	Schule für Lernhilfe	29.12.2003	2140	444000	801,65 EUR	Die Hausmeisterehefrauen waren nicht f. d. ganze Jahr 2003 eingeplant.	x	
		24.09.2003	2140	540100	2.000,00 EUR	Die veranschlagten Mittel für die GS Leuchtenburg werden nicht im vollen Umfang benötigt. Durch die besonderen Pflegemaßnahmen für den Parkettboden in der Aula und hohe Nachzahlungen aus der Strom- und Gasabrechnung werden zusätzliche Mittel benötigt.	x	
		28.05.2003	2920	641300	270,00 EUR	Nach Meldung der Haushaltsansätze für das Jahr 2003 veränderten sich die Schülerzahlen; die Beträge des GUV werden "pro Kopf" abgerechnet.	x	
		03.07.2003	2140	935400	480,00 EUR	Ein defekter 20 Jahre alter Wäschetrockner muss ersetzt werden (unvorhergesehen in der Planungsphase).		x
		07.07.2003	2140	982000	230,00 EUR	Erstattung Schulbeteiligung fällt für das Jahr 2002 höher aus als erwartet.	x	
2301	KGS	29.12.2003	2810	415000	4.908,00 EUR	Die Überstundenpauschale für den Hausmeister war nur für das halbe Jahr 2003 eingeplant.	x	
2302	OS Feldbreite	29.12.2003	2160	444000	839,40 EUR	Erhöhte Personalkosten durch Stellenneubesetzung.	x	
		24.09.2003	2160	540100	3.500,00 EUR	Die veranschlagten Mittel für die GS Kleibrok werden nicht im vollen Umfang benötigt. Durch eine hohe Nachzahlung aus der Gasabrechnung reichen die Mittel bei der OS nicht aus.	x	
2402	Villa Hartmann	29.12.2003	4605	415000	1.681,19 EUR	Erhöhte Personalkosten durch Stellenneubesetzung (höhere Stundenzahl, wird in 2004 aber wieder abgebaut)	x	

		07.07.2003	4605	520000	200,00 EUR	Die Telefonanlage in der Villa Hartmann ist unerwartet kaputt gegangen. Eine Reparatur wäre teurer als eine neue Anlage gewesen, daher wurde eine neue Anlage angeschafft. Entsprechende HH-Mittel werden bei den "Sachkosten allgemein" eingespart.	x	
		06.11.2003	4605	520000	360,00 EUR	Die über 10 Jahre alten Musikboxen in der Villa Hartmann sind defekt. Außerdem stehen bei der Musikanlage kleinere Reparaturen an. Diese Reparaturen und Erneuerungen sind unvorhersehbare Mehrkosten und konnten nicht im Haushalt eingeplant werden. Zur Aufrechterhaltung des lfd. Betriebes des Jugendtreff ist die Musikanlage dringend erforderlich, die Maßnahmen sind daher nicht aufschiebbar.	x	
3200	Bücherei	14.08.2003	4350	500000	300,00 EUR	Pauschale für die Bücherei reicht aufgrund diverser unvorhersehbarer Reparaturen (Elektroarbeiten, Malerarbeiten, Rep. Aufzug) nicht aus. Deckung durch Einsparungen bei Wohnungssanierungen.	x	
3300	Heimatspflege	28.10.2003	3660	988200	1.920,00 EUR	Aufgrund der Unübersichtlichkeit der Schlussrechnung der Fa. Thormählen wurde vom 1. Abschlag i.H.v. 12.000 € die Mehrwertsteuer von 16 % nicht mit überwiesen. Dieser Betrag von 1.920 € wurde nun nachgefordert. HH-Mittel stehen bei der HHst. nicht zur Verfügung. Der Fehlbetrag kann durch eingesparte Mittel im Rahmen der Wegesanierung Palaisgarten gedeckt werden.	x	
4501	Kiga Mühlenstraße	09.12.2003	4640	500000	1.490,88 EUR	Durch unvorhergesehene Reparaturen der Heizungsanlage reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
4502	Kiga Voßbarg	24.09.2003	4641	540100	500,00 EUR	Durch eine Nachzahlung aus der Strom- und Gasabrechnung beim Kiga Voßbarg werden zusätzliche Mittel benötigt. Deckung: Die Mittel beim Kiga Mühlenstr. werden nicht in vollem Umfang benötigt.	x	

		07.07.2003	4641	935000	500,00 EUR	Ersatzbeschaffung für eine nicht reparierbare Waschmaschine (unvorhergesehen in der Planungsphase).	x	
4600	Renten	29.12.2003	4001	414000	391,68 EUR	Auszahlung von Überstunden.	x	
5103	Hallenbad	29.12.2003	5720	414000	2.810,56 EUR	Mehrausgaben aufgrund einer nicht veranschlagten Höhergruppierung eines Mitarbeiters.	x	
		12.09.2003	5720	935000	750,00 EUR	Einige Rollliegen im Hallenbad sind abgängig. Um das Hallenbad zum Saisonstart attraktiv zu präsentieren ist die Anschaffung von neuen Rollliegen erforderlich. Eingesparte HH-Mittel beim Freibad Rastede können für diese Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.	x	
5200	Sportplätze	23.12.2003	5606	940001	2.574,41 EUR	Auf der HHSt. 5606. 940001 fehlen zur Bezahlung der restlichen Rechnungen Mittel in genannter Höhe. Die Mittel auf der HHSt. 5720.960001 werden nicht mehr benötigt.	x	
5301	Sporthalle Kleibrok	18.11.2003	5651	414000	1.600,00 EUR	Veränderte Budgetaufteilung beim Hausmeister der Sporthalle Kleibrok. Die erhöhten Arbeitszeiteile werden bei anderen Budgets eingespart und führen dort zu Minderungen.	x	
		29.12.2003	5651	444000	31,15 EUR	Erhöhte Personalkosten durch veränderte Budgetaufteilung.	x	
5302	Sporthalle Hahn-Lehmden	24.09.2003	5652	540100	2.000,00 EUR	Durch die Nachzahlung aus der Gasabrechnung bei der Sporthalle Hahn-Lehmden reichen die veranschlagten Mittel nicht aus. Die Mittel bei der GS Leuchtenburg werden nicht im vollen Umfang benötigt.	x	
5306	Mehrzweckhalle Feldbreite	29.12.2003	5656	414000	417,08 EUR	Erhöhte Personalkosten. Auszahlung von Überstunden aufg. Brandschaden. Gedeckt durch Einnahmen aus Versicherungserstattungen.	x	

5307	Turnhalle Wilhelmstr.	03.12.2003	5657	520100	390,00 EUR	Die Sicherheitsinspektion in der Turnhalle Wilhelmstraße hat höhere Reparaturkosten ergeben als erwartet. In der Sporthalle Kleibrok sind geringere Reparaturkosten angefallen als eingeplant. Die o.g. Einsparungen können zur Deckung der Mehrausgabe bei der Sporthalle Wilhelmstraße verwendet werden.	x	
6101	Straßen	04.12.2003	6700	940000	2.449,00 EUR	Die Kosten für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung übersteigen den Ansatz von 5000,-€. Da in Liethe ein Anschluss für die Straßenbeleuchtung von Solartechnik auf einen EWE-Anschluss umgerüstet wurde und diese Umrüstung notwendig, unvorhergesehen und nicht eingeplant war, reichen die Mittel für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung nicht aus (i.V.m. Mittelübertragung aus Mehreinnahme aus 6320. 361013 408,89 €).	x	
6202	Plätze	10.12.2003	6301	510000	602,83 EUR	Die vom Bauhof angemeldeten Mittel reichen für die Unterhaltung von Plätzen nicht aus, da hier auch die Marktplatzreinigung mit Abstreuen bei Glätte inbegriffen ist. Durch den unvorhersehbaren harten Winter Anfang 2003, wurden mehr Arbeiten durchgeführt als erwartet.	x	
7100	Schmutzwasser	12.12.2003	7000	638000	916,25 EUR	Bei der HHst. 7000.6380 wurde für die III. Abschlagszahlung für die Fortschreibung der Beitragskalkulation zu wenig Mittel eingeplant.	x	
		19.08.2003	7020	950028	1.500,00 EUR	Die Mittel werden für eine Ingenieurrechnung benötigt. Restmittel aus 2002 stehen nicht mehr zur Verfügung. Deckung durch HH-Reste innerhalb einer Baumaßnahme möglich.	x	
7200	Regenwasser	29.12.2003	7100	414000	741,21 EUR	Erhöhte Personalkosten durch die Erhöhung des Ortszuschlages eines Mitarbeiters.	x	
8100	Personal	29.12.2003	0201	414000	1.769,89 EUR	Veränderte Budgetaufteilung (Umsetzung eines Mitarbeiters).	x	

		12.12.2003	0201	651200	250,00 EUR	Aufgrund von Gesetzesänderungen sind mehr Ergänzungslieferungen erforderlich geworden, als eingeplant. Die HH-Mittel reichen somit nicht aus. Durch Einsparungen bei "Post- und Fernmeldegebühren-Pauschale" können diese üpl. Ausgaben jedoch gedeckt werden.	x	
8400	Planung	29.12.2003	6100	414000	3.178,76 EUR	Veränderte Budgetaufteilung (Umsetzung einer Mitarbeiterin).	x	
8500	Liegenschaften	29.12.2003	8800	414000	2.676,01 EUR	Mehrausgaben, wegen Doppelbesetzung Liegenschaften bis März 2003.	x	
		09.12.2003	8800	530000	649,53 EUR	Zahlung des Pachtzinses für den Bereich "Hankhauser Esch". Der Ansatz war in dieser Höhe, im Haushalt, nicht eingeplant.	x	
		23.12.2003	8800	540100	3.912,72 EUR	Durch die Unterhaltung der Nethener Seen (Wasserproben, Kontrollen, mobiles WC etc.), die durch die starke Nutzung des Badegewässers wesentlich höher als in den Vorjahren ausfiel, reichen die Mittel nicht mehr für Zahlung der Erschwerungsbeiträge an die Wasser- und Bodenverbände aus.	x	
8700	Kommunalmarketing	29.12.2003	7910	580000	1.506,84 EUR	Rechnungssumme erforderlich für Umstellung Logo, aufgrund Verfügung Bürgermeister.	x	

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2004/084A**

freigegeben am 14.04.2004

GB 1

Sachbearbeiter/in: Michael Hollmeyer

Datum: 14.04.2004**Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.04.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede“ wird mit dem für den Beitragspflichtigen geringst möglichen Anteil an den beitragsfähigen Kosten beschlossen.

Beschlussauszug – öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 13.4.2004

Auf die Vorlage Nr. 2004/084 wird verwiesen.

Sitzungsverlauf:

Herr Dudek erläutert ausführlich die Vorlage und legt dabei anhand einiger Beispiele die Auswirkungen der Straßenausbaubeitragssatzung dar.

Herr Kramer erkundigt sich, ob es keine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gibt. Er gibt zu verstehen, dass es eventuell ein Wagnis ist, sich nur auf einen Fachanwalt zu verlassen.

Herr Dudek bemerkt, dass der Städte- und Gemeindebund zu diesem Themenkomplex keinerlei Richtlinien oder Satzungsentwürfe vorhält. Beim Fachanwalt Dr. Klausning handelt es sich um einen anerkannten Experten.

Auf Nachfrage von Frau Reiners erläutert Bürgermeister Decker, dass die Klassifizierung der Gemeindestraßen durch den Rat erfolgt.

Herr Finkeisen äußert seinen Unmut darüber, dass es der Verwaltung bislang nicht gelungen ist, eine Satzung im Einklang mit der Rechtsprechung zu erarbeiten. Er erkundigt sich da

nach, wie Sorge getragen wird, dass künftig ähnliche Fälle nicht wieder auftreten.

Herr Dudek gibt zu verstehen, dass eine Vielzahl an Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten in Anspruch genommen wurden, um die aktuelle Rechtsprechung zu verfolgen und gegebenenfalls die Satzungen fortschreiben zu können. Er schlägt vor, künftig die Satzungen regelmäßig alle drei Jahre von einem Fachanwalt überprüfen zu lassen. Außerdem sind weitere Schulungsmaßnahmen unumgänglich.

Auf Nachfrage von Herrn Kramer gibt Herr Dudek zu verstehen, dass die Satzung rückwirkend zum 01.08.1994 in Kraft tritt, um noch nicht abgerechnete Beitragsfälle abwickeln zu können. Dabei ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die ermöglicht, dass bereits fertiggestellte Straßen nach den alten, günstigeren Sätzen abgerechnet werden. Darüber hinaus erklärt Herr Dudek, dass neben der Gemeinde Rastede noch zahlreiche andere Kommunen in Niedersachsen ihre Straßenausbaubeitragssatzung überarbeiten müssen, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Auf Zwischenfrage von Herrn Langhorst erläutert Herr Dudek, dass im Rahmen der Übergangslösung die neue Satzung als Rechtsgrundlage dient. Es wird jedoch bei der Beitragsfestsetzung nicht mehr Geld verlangt, als nach der alten Satzung fällig geworden wäre.

Herr Kramer und Herr Zörgiebel erkundigen sich vor dem Hintergrund der aktuellen Beitragsproblematik in Nethen, welche Bedeutung die neue Satzung für die Bürger vor Ort hat.

Herr Dudek betont, dass es sich bei der Vorlage 2004/084 um die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung handelt. Die Problematik in Nethen bezieht sich auf die Abwasserbeitragsfestsetzung. Eine komplett neue Abwasserbeitragsatzung wird ebenfalls noch erarbeitet und den Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Bürgermeister Decker und Herr Zörgiebel sprechen sich dafür aus, die Bürger in Nethen noch einmal im Rahmen einer Versammlung über die Beitragsproblematik zu informieren.

Herr Zörgiebel bittet um Auskunft, was passiert, wenn die neue Satzung nicht beschlossen würde.

Bürgermeister Decker erklärt, dass die alte Satzung solange gültig bleibt, bis sie beklagt und für nichtig erklärt wird. Die Gemeinde Rastede befindet sich diesbezüglich jedoch in einer Bringschuld. Außerdem ist es im Interesse der Gemeinde, für laufende und anstehende Beitragsverfahren Rechtsicherheit zu erlangen.

Herr Krause regt an, künftig auf diesem Gebiet mit dem Landkreis Ammerland und den umliegenden Kommunen enger zu kooperieren und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Er bemängelt, dass die Beiträge in der vorgelegten Satzungsfassung ausschließlich erhöht werden.

Bürgermeister Decker gibt zu verstehen, dass im Landkreis Ammerland einige Kommunen wie die Stadt Westerstede und die Gemeinde Apen keine Straßenausbaubeitragssatzung haben. Landesweit ist eine ähnliche Struktur vorhanden, so dass landkreisübergreifende Lösungen nur sehr schwer zu realisieren sind.

Frau Reiners hebt hervor, dass die jetzige Satzung nicht rechtssicher ist, so dass es keine Alternative zum vorgelegten Satzungsentwurf gibt. Sie bedauert ebenso wie Herr Kramer, dass die Beiträge für die Grundstückseigentümer erhöht werden müssen. Diesbezüglich muss erhebliche Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung geleistet werden.

Herr Krause erkundigt sich, ob in der neuen Satzung nicht geringere Gebührensätze festgelegt werden können.

Herr Dudek weist darauf hin, dass sich die vorgegebenen Prozentsätze durch mehrere Urteile herauskristallisiert haben und als richterliche Erfahrungswerte verwendet werden. Der Rat kann letztendlich darüber entscheiden, ob der Minimal- oder Maximalsatz angewandt wird.

Herr Langhorst bemängelt, dass es bis auf die Festsetzung des Minimal- oder Maximalsatzes für die Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Dadurch wird das Gesetzgebungsrecht der Gemeinden unterhöhlt.

Auf Nachfrage von Herrn Kramer erklärt Bürgermeister Decker, dass die im Dezember beschlossene Richtlinie zur Förderung des ländlichen Raumes bestehen bleibt, um auch künftig Grundstückseigentümer im Außenbereich entlasten zu können.

Herr Tensfeldt und Herr Kramer erkundigen sich, ob eine Subvention wie im Außenbereich nicht auch im Innenbereich möglich ist.

Bürgermeister Decker erläutert, dass die Richtlinie zur Förderung des ländlichen Raumes beschlossen wurde, um die Belastungen von Beitragspflichtigen im Innen- und Außenbereich anzugleichen. Im Innenbereich ist diese Diskrepanz wie sie zuvor zwischen Außenbereich und Innenbereich bestanden hat nicht gegeben, so dass eine Subventionierung unter diesem Aspekt keinen Sinn macht.

Herr Tensfeldt regt an, künftig die Baukosten zu reduzieren, um somit die Beiträge für die Bürger so gering wie möglich zu halten.

Frau Fisbeck und Herr Zörgiebel erkundigen sich, nach welcher Satzung die noch auszubauenden Straßen „Eichendorffstraße“ und „Meenheitsweg“ abgerechnet werden.

Herr Dudek bekräftigt, dass in beiden Fällen die neue Satzung mit den neuen Beitragssätzen zum Tragen kommt.

Bürgermeister Decker fasst abschließend zusammen, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die für den Bürger günstigste Variante mit den Minimalsätzen favorisiert. Er unterbreitet dem Gremium einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Beschlussempfehlung:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rastede“ wird mit dem für den Beitragspflichtigen geringst möglichen Anteil an den beitragsfähigen Kosten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Beschlussfassung.

Anlagen:

keine